

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Geht es auch konkreter? - Nachfrage zum Stand eines jahrelangen Baurechtsstreits zwischen der Stadt Göttingen und einem privaten Bauherrn**

Anfrage des Abgeordneten Horst Schiesgeries (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 04.10.2016

Zum Mai-Plenum 2015 stellte ich eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung mit dem Titel „Gibt es eine Wahrheitspflicht für Behörden und Kommunen?“ (Drucksache 17/3470) und am 18.03.2016 eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 17/5429). Die von der Landesregierung (Drucksache 17/5597) vorgelegte Antwort ist für mich Anlass zu verschiedenen Nachfragen.

Über die Antwort der Landesregierung berichtete das Göttinger Tageblatt in seiner Ausgabe vom 03.05.2016 unter der Überschrift „Antwort Fehlanzeige“.

Beispielsweise führt das *Göttinger Tageblatt* zur Beantwortung der Frage 9 der Anfrage aus:

„Zwar räumt Sozialministerin Rundt ein, dass die Behörde die Rückbauverfügung aufgehoben habe, aber: ‚Die Rechtmäßigkeit des Anbaus wurde hierbei von der Bezirksregierung Braunschweig nicht beurteilt.‘ In der dem *Tageblatt* vorliegenden Anweisung der Bezirksregierung aus dem Jahre 2004 steht jedoch: ‚Die Rückbauanordnung‘, heißt es dort, ‚kann nicht mit einem Verstoß gegen nachbarschützende Abstandsvorschriften begründet werden‘. Der Anbau ‚hält ganz offensichtlich den Mindestgrenzabstand (...) ein‘ - und sei damit rechtmäßig.“

Diese unterschiedlichen Aussagen in der Antwort der Landesregierung und der Anweisung der Bezirksregierung möchte ich aufgeklärt sehen.

Nach Kenntnis des Fragestellers sind aktuell keine gerichtlichen Auseinandersetzungen in dem Streit um den Anbau anhängig, sodass keine schwebenden Verfahren der Beantwortung entgegenstehen können. Die in meiner Anfrage (Drucksache 17/5429) gestellten Fragen stelle ich präzisiert nochmals.

Die Fragen beziehen sich grundsätzlich auf Verwaltungshandeln der Stadt Göttingen und der Bezirksregierung Braunschweig und nicht auf Entscheidungen von Gerichten.

Insofern die Landesregierung auf ihre vorherigen Antworten verweisen möchte, erwarte ich die wörtliche Wiedergabe des jeweiligen konkreten Teils, auf den sie Bezug nehmen möchte.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehe ich davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da der Sachverhalt der Landesregierung bereits aus den vorherigen Anfragen seit längerem bekannt ist.

1. Ausweislich Berichte des *Göttinger Tageblatts* war der Kerngegenstand des Streits um die Rechtmäßigkeit des Anbaus die Frage der vom Anbau einzuhaltenden Grenzabstände. Ist diese Darstellung richtig, oder waren weitere Punkte rechtlich umstritten?
2. Wann wurde dem Bauherrn die erste Baugenehmigung erteilt?

3. War die Baugenehmigung insbesondere in Bezug auf die Grenzabstandsvorschriften rechtmäßig, und wurde diese bestandskräftig?
4. Wann und mit welcher Begründung wurde dem Bauherrn diese Baugenehmigung später entzogen?
5. Zwischen welchen Beteiligten kam es in der Folge zu Rechtsstreitigkeiten?
6. In wie vielen und welchen Verfahren war die Stadt Göttingen in diesem Zusammenhang Beklagte?
7. In wie vielen und welchen dieser Verfahren war die Stadt Göttingen wegen ihrer Entscheidungen als Bauaufsichtsbehörde Beklagte?
8. Wer hatte während dieser Streitigkeiten die Fach- und Rechtsaufsicht über die Stadt Göttingen als Baubehörde?
9. Wann und mit welcher Begründung wurde die ursprüngliche Baugenehmigung dann schließlich von der Stadt Göttingen dem Bauherrn zurückgegeben?
10. War der Anbau des Herrn K. von Anfang an und stets in Bezug auf die Grenzabstandsvorschriften rechtmäßig und genehmigungsfähig, und ist dies abschließend geklärt?
11. Welche Verwaltungsakte wurden hierzu erlassen, und wie wurden diese begründet?
12. Sind aus der Nachbarschaft des o. g. Bürgers fristgemäße Einwendungen gegen den Anbau bei der Stadt Göttingen eingegangen? Wenn nein: Sind verfristete Rechtsbehelfe aus der Nachbarschaft gegen den Anbau bei der Stadt Göttingen eingegangen? Für beide Varianten: Wie und mit welcher Begründung wurde von der Stadt Göttingen hierauf reagiert?
13. Haben sich auch andere Behörden (z. B. Staatsanwaltschaft) mit der Frage der ersten Kenntnisnahme des Nachbarn von den Bauakten zu dem Anbau befasst? Wenn, ja: Vor welchem Hintergrund, mit welchem Ergebnis und welcher Begründung?
14. Wie und mit welcher Begründung beurteilte das mit dem Fall befasste Fachreferat der Bezirksregierung Braunschweig die strittige Frage anfangs?
15. Beurteilte die Bezirksregierung nach der Beschwerde der Nachbarn des o. g. Bürgers beim damaligen Regierungspräsidenten im Rahmen des Verfahrens um die von der Stadt Göttingen nach Aufhebung der Baugenehmigung erlassenen Rückbauverfügung die Rechtmäßigkeit des Anbaus in Bezug auf die anzuwendenden Grenzabstandsvorschriften anders? Wenn ja: Wie? Mit welcher Begründung?
16. Ging die Bezirksregierung im Rahmen des Verfahrens um die von der Stadt Göttingen nach Aufhebung der Baugenehmigung erlassene Rückbauverfügung später von der Rechtmäßigkeit des Anbaus bezüglich der anzuwendenden Grenzabstandsvorschriften aus und hob sie die Rückbauverfügung der Stadt Göttingen selbst und mit welcher Begründung auf?
17. Ist die Stadt Göttingen später den Vorgaben und der Argumentation der Bezirksregierung gefolgt? Wenn ja: Wann und mit welchen Verwaltungsakten?
18. Hat die Stadt später beispielsweise in Gerichtsverfahren wieder behauptet, dass der Abstand des Anbaus zu gering gewesen wäre?
19. Welche vorhandene Meinungsäußerungen in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur liegen der Landesregierung vor, die nahelegen, dass das verfassungsmäßige Frage-recht der Abgeordneten nach Artikel 24 Abs. 1 NV oder ähnlicher Regelungen dort seine Grenzen finden, wo Entscheidungen der Justiz kommentiert oder bewertet würden (Angabe der Fundstelle ist ausreichend)?
20. Hat man dem Bauherren in der Gesamtbetrachtung mit der Rücknahme der ersten Baugenehmigung und der späteren, über Jahre hinweg andauernden Weigerung eine neue Baugenehmigung zu erteilen, Unrecht getan?